

Forderungen der Friedrich-Naumann-Stiftung zum Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union für einen Volksentscheid (Vorstandsbeschluss vom 28.10.2003)

Das Subsidiaritätsprinzip stärken, Geldwertstabilität als Ziel der Europäischen Union

Die Europäische Integration gehört zu den Eckpfeiler liberaler Außenpolitik in Deutschland. Die Entwicklung des europäischen Vertragswerks zu einer Verfassung, wie sie durch den Verfassungskonvent der EU eingeleitet wurde, wird von Liberalen entschieden begrüßt. Gerade weil die Schaffung einer europäischen Verfassung ein solch grundlegender Schritt für die Zukunft der EU ist, ist eine sorgfältige Ausrichtung an liberalen Prinzipien erforderlich. Hier weist der vom Konvent vorgelegte Entwurf einige Schwächen auf – insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsverfassung und Subsidiarität –, die dringend der Korrektur bedürfen. Hierzu legt die Friedrich-Naumann-Stiftung 12 Forderungen vor:

1. Die Schlussbestimmungen des Konventsentwurf müssen so gefasst werden, dass über die künftige Verfassung der Europäischen Union die Bürger direkt entscheiden, nicht de facto Regierungskonferenzen und de jure Parlamente.
2. Für einen Volksentscheid sollen nur die Teile vom „Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa“ vorgelegt werden, die ungefähr dem Umfang und der Funktion von Teil I des Konventsentwurfs entsprechen.
3. Auch in der Präambel muss bei der Nennung der Werte die Freiheit vor der Gleichheit stehen, wie dies auch in der Präambel zu „Teil II Die Charta der Grundrechte der Union“ und in „Art. 2: Die Werte der Union“ der Fall ist.
4. Das Subsidiaritätsprinzip muss bereits in der Präambel und bei den Werten und Zielen der EU ausdrücklich verankert werden.
5. In „Artikel 9: Grundprinzipien“ muss die Grundsatzformulierung zum Subsidiaritätsprinzip gehärtet werden: In den Bereichen mit geteilter Zuständigkeit darf die Union nicht Zuständigkeiten schon dann an sich ziehen, wenn sie es „besser“ macht. Vielmehr sollte die Union nur dann zuständig sein, wenn nur sie die mit einer Maßnahme angestrebten Ziele erreichen kann.
6. In „Artikel 3: Die Ziele der Union“ muss Absatz 3 ergänzt werden: „Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf *Geldwertstabilität*, Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität.“ (Ergänzung kursiv).

7. Die in Artikel 29 unter „Kapitel II – Sonstige Organe und Einrichtungen“ eingeordnete Europäische Zentralbank muss als hochrangige Institution der Währungsverfassung der Union und Teil des „Europäischen System der Zentralbanken“ einen besonderen Status erhalten. Die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken muss verlässlich gesichert werden; die Verpflichtung in Art. 18 Abs. 3 zur loyalen Zusammenarbeit der Organe darf diese Unabhängigkeit nicht gefährden.
8. Der pauschale Vorrang der Unionsgesetzgebung vor der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit (Art. 11 Abs. 2) wird abgelehnt. Es muss im Einzelfall Recht der Mitgliedstaaten dem Unionsrecht vorgehen können.
9. Die in Art. 9 Abs. 1 verankerten „Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ müssen zweifelsfrei auch in den auf Art. 9 folgenden Artikeln verankert werden: Arten der Zuständigkeit (Art. 11), Bereiche mit geteilter Zuständigkeit (Art. 13), Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik (Art. 14), Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen (Art. 16) und Flexibilitätsklausel (Art. 17).
10. Für das Subsidiaritätsprinzip in der Wettbewerbspolitik muss die ausschließliche Binnenmarkt-Zuständigkeit der Union für die erforderlichen Wettbewerbsregeln klar gegenüber der geteilten Binnenmarkt-Zuständigkeit abgegrenzt werden.
11. Jeder Bürger der Europäischen Union hat das Recht der Beschwerde gegen Handeln der EU-Organe bei einem Ombudsmann, den das Europäische Parlament beruft.
12. Die Initiative zu Verfassungsänderungen (Art. IV-7) sollte von den Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments ausgehen, nicht von den nationalen Exekutiven oder der Kommission (Art. IV-7 Abs. 1). Falls eine qualifizierte Mehrheit der nationalen Parlamente für eine Änderung ist, entwirft eine interparlamentarische Konferenz der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments die zur Ratifizierung vorgeschlagenen Änderungen.